

der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.

- d) Das Präsidium des Obersten Gerichts unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.

Das Präsidium des Obersten Gerichts kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

- e) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann in Strafsachen zugunsten des Verurteilten auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts in Ausnahmefällen die Zulässigkeit der Einleitung eines Kassationsverfahrens beschließen, wenn mehr als ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.
- f) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann beim Minister der Justiz anregen, den Bezirks- oder Kreistagen die Wahl oder Abberufung eines Direktors oder Richters eines Bezirks- oder Kreisgerichts vorzuschlagen sowie die Ernennung oder Abberufung eines Stellvertreters des Direktors oder Oberrichters eines Bezirksgerichts vorzunehmen. Es unterstützt das Ministerium der Justiz bei der Durchführung der Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten.
- g) Das Präsidium des Obersten Gerichts ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift „Neue Justiz“.
- h) Das Präsidium des Obersten Gerichts ist dem Plenum des Obersten Gerichts für seine Arbeit verantwortlich.
- i) Der Präsident des Obersten Gerichts ist verantwortlich für die Kaderarbeit im Obersten Gericht. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozia-